

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 100g, 100h StPO

A. Problem und Ziel

Gemäß Artikel 4 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879) werden die §§ 100g und 100h der Strafprozessordnung (StPO) zum 1. Januar 2005 aufgehoben. Diese strafprozessualen Vorschriften regeln die Voraussetzungen, unter denen es den Strafverfolgungsbehörden gestattet wird, von Telekommunikationsdiensteanbietern Auskunft über Telekommunikationsverbindungen zu verlangen. Diese Auskünfte sind für die Strafverfolgungsbehörden unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Strafverfolgung unverzichtbar. Mit dem Auslaufen der §§ 100g, 100h StPO zum 31. Dezember 2004 ist somit eine empfindliche, die Strafverfolgung erheblich beeinträchtigende Regelungslücke zu besorgen.

B. Lösung

Der dargestellten Problematik wird durch eine Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 100g und 100h StPO begegnet.

C. Alternativen

Keine.

Einer allenfalls in Betracht kommenden unbefristeten Inkraftsetzung der §§ 100g, 100h StPO bedarf es aufgrund der anstehenden Gesamtnovellierung der §§ 100a ff. StPO, bei der auch den Vorgaben im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98 u. a.) Rechnung zu tragen sein wird, nicht.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein über die bisherige Rechtslage hinausgehender Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Regelungen zur Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten verursacht keinen erheblichen technischen und finanziellen Aufwand. Anders als bei der inhaltlichen Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO entstehen im Rahmen der §§ 100g, 100h StPO insbesondere keine Kosten für die Auswertung des Inhalts der Telekommunikation (wie z. B. Übersetzungskosten).

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den *16.* Juni 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer der
§§ 100g, 100h StPO

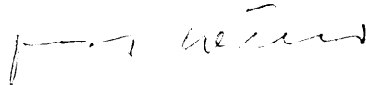
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 800. Sitzung am 11. Juni 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu
erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 100g, 100h StPO

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001

In Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879) wird die Angabe „1. Januar 2005“ durch die Angabe „1. Januar 2008“ ersetzt.

Artikel 2

Zitiergebot

Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die mit dem Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft tretenden Regelungen der §§ 100g, 100h StPO gestatten es den Strafverfolgungsbehörden, von den verpflichteten Diensteanbietern Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten zu verlangen. Insbesondere bei der Beschaffung von Beweismitteln für tatbestandsmäßiges Verhalten, zur Bestimmung des Standortes eines Beschuldigten zur Tatzeit oder zur Ermittlung seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes und zur Abklärung, ob und bezüglich welcher Personen eine Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 100a, 100b StPO erfolgsversprechend erscheint, hat sich die Auskunftsanordnung als wichtiges Ermittlungsinstrument erwiesen. Auch ihre Bedeutung bei der Bekämpfung von Datennetzkriminalität ist hoch. Im Interesse einer effektiven Strafverfolgung ist es daher unabdingbar, dass den Strafverfolgungsbehörden diese Ermittlungsmaßnahme auch über den 31. Dezember 2004 hinaus zur Verfügung steht.

Hintergrund der befristeten Geltung der §§ 100g, 100h StPO ist, dass mit dem Inkrafttreten der genannten Vorschriften am 1. Januar 2002 zwar ein erster wichtiger Schritt zur Präzisierung der Anordnungsvoraussetzungen des Auskunftsanspruchs und zur Angleichung an den Regelungsbereich der §§ 100a ff. StPO getan wurde, umfassendere Änderungen im Bereich der Überwachung der Telekommunikation und weiterer heimlicher Ermittlungsmaßnahmen aber noch ausstehen. Die §§ 100g und 100h StPO werden sich im Zuge dieser Gesamtnovellierung insbesondere der §§ 100a ff. StPO in ein harmonisches Gesamtsystem der strafprozessualen heimlichen Ermittlungsmethoden einzugliedern haben. Neben dem seit dem 15. Mai 2003 vorliegenden ersten Teil des Gutachtens des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg zur „Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen“ werden dabei insbesondere der noch ausstehende zweite Teil des Gutachtens sowie die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur akustischen Wohnraumüberwachung (Artikel 13 GG, § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO) enthaltenen Vorgaben

Berücksichtigung finden müssen. Darüber hinaus wird derzeit der Regierungsentwurf zur Neufassung des Telekommunikationsgesetzes in den gesetzgebenden Körperschaften beraten, aus dem sich hinsichtlich der verwendeten Begrifflichkeiten eventuell zusätzlicher Anpassungsbedarf bei den Regelungen der §§ 100g, 100h StPO ergeben könnte. Angesichts der komplexen Materie und der Fülle des zu verarbeitenden Materials sowie der Beteiligung der Länder und der Praxis will die Bundesregierung sicherstellen, dass eine Gesamtüberarbeitung der betroffenen Regelungen mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgen kann und in jedem Falle gewährleistet ist, dass dieses wichtige Ermittlungsinstrument unabhängig von der weiter verfolgten Gesamtüberarbeitung der §§ 100a ff. StPO den Strafverfolgungsbehörden auch über den 31. Dezember 2004 hinaus zur Verfügung steht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (gerichtliches Verfahren). Eine bundeseinheitliche Regelung ist aus Gründen der Effektivität der Strafverfolgung erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit der in Artikel 1 vorgesehenen Änderung des Artikels 4 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879) wird sichergestellt, dass die §§ 100g, 100h StPO über den 31. Dezember 2004 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2007 in Kraft bleiben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der in Artikel 1 bestimmten Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 100g, 100h StPO.

